

Gelegenheit der Rechtsverletzung und der Untersuchung ihrer Ursachen sichtbar werden.

Ähnlich ergänzungsbedürftig ist auch das Ergebnis der Verfasser bei der Untersuchung der Frage, wann die Verhandlung abzuschließen, der Prozeß also entscheidungsreif geworden ist. Sie meinen, „daß die Verhandlung dann abzuschließen ist, wenn das dem Konflikt zugrunde liegende gesellschaftliche Verhältnis nach seiner tatsächlichen Seite hin umfassend aufgeklärt sowie die ideologischen Ursachen des Konflikts aufgedeckt und damit die Voraussetzungen geschaffen worden sind, das der sozialistischen Rechtsordnung entsprechende Verhalten der Parteien festzulegen“ (S. 79). Auf dem Wege zu diesem Ergebnis setzen sich die Verfasser mit den bürgerlichen Lehren vom Streitgegenstand auseinander. Sie vertreten die Auffassung, daß es sich beim Streitgegenstand nicht um die in den Anträgen zum Ausdruck gebrachten Anspruchsbehauptungen der Parteien handelt, sondern um ihre realen persönlichen Rechte und Pflichten; zivilprozessualer Anspruch und persönliches Recht seien demzufolge eins, wobei das Recht auf Klagerhebung selbst als Wesensbestandteil des persönlichen Rechts begriffen werden müsse. Das habe für den Umfang der Ermittlungstätigkeit des Gerichts zur Folge, daß es der gründlichen Untersuchung des ganzen zum Konflikt gewordenen gesellschaftlichen Verhältnisses bedürfe, daß das Verfahren erst dann zur Entscheidung reif sei, wenn diejenigen Tatsachen und Beziehungen festgestellt worden seien, „die es im Sinne der sozialistischen Vorwärtsbewegung zu verändern gilt“ (S. 78).

Die damit verbundene Behauptung der Verfasser, daß das Verfahren noch nicht entscheidungsreif sei, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen festgestellt sind, kann in dieser Allgemeinheit, zu falschen Vorstellungen in der Gerichtspraxis führen. Sie ist richtig in dem Sinne, daß es mit der bloßen Feststellung der Rechtslage allein nicht getan ist, daß die sorgfältige Arbeit mit den Menschen vom Gericht eine aufmerksame Berücksichtigung ihrer ganzen Lebenslage und eine konkrete Hilfe bei der Überwindung der aufgetretenen Schwierigkeiten und Hemmnisse, eine Anleitung zur freiwilligen und bewußten Durchführung des Urteilspruchs oder der vorgenommenen Einigung der Parteien erfordert. Richtig ist auch, daß die Aufklärungstätigkeit des Gerichts im Zivilprozeß von Anfang an und in jedem Stadium des Verfahrens untrennbar verbunden ist mit der Aufdeckung der tieferen gesellschaftlichen Ursachen der Rechtsverletzung. Dies kann aber niemals dazu führen, daß das Gericht nach völliger Klarstellung der Rechtslage in ein besonderes Untersuchungs- und Beweisverfahren eintritt, weil es noch nicht alle materiellen und ideologischen Verhältnisse erforscht hat, die dem Konflikt zugrunde liegen<sup>6</sup>.

Die Parteien haben einen Rechtsanspruch darauf, daß das Gericht seine Entscheidung fällt, wenn die für die Klärung der Rechtslage wesentlichen Umstände exakt ermittelt worden sind. Die den Verfassern in dieser Beziehung unterlaufene Ungenauigkeit, die sich u. a. in der mechanischen Gleichsetzung von Erhebung des Anspruchs und materiellem Recht zeigt, beruht darauf, daß die Verfasser sich an dieser Stelle ihrer Arbeit mit einer allgemeinen Polemik gegen abstraktes Anspruchsdenken begnügen, anstatt den sozialistischen Begriff des Anspruchs und des Zivilprozesses herauszuarbeiten und beides mit den bürgerlichen Vorstellungen

<sup>6</sup> Selbstverständlich gehört es zu den elementaren Pflichten des Gerichts, den Anstoß zu einer tiefgründigeren Aufklärung der Ursachen der aufgetretenen Gesetzesverletzungen in den von der Entscheidung erfaßten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu geben, soweit diese Untersuchung im Verfahren selbst nicht, zu Ende geführt werden konnte. Ein sehr anschauliches Beispiel hierfür aus der Praxis zeigt Fincke in NJ 1960 S. 439.

vom Zivilrechtsstreit und seinem Gegenstand zu konfrontieren.

Das Verhältnis des Gerichts zu den Prozeßparteien charakterisieren die Verfasser als „das in der Form des gesetzlich geregelten Verfahrens normierte Verhältnis des Gerichts zu den Parteien, als ein Verhältnis der Heranführung an die Teilnahme an der staatlichen Leitung der eigenen Verhältnisse“ (S. 69). Damit zielen die Verfasser auf den wichtigen Gesichtspunkt ab, daß die Tätigkeit der Parteien im Zivilprozeß als Ausdruck des grundlegenden Rechts der Bürger auf Mitwirkung an der bewußten Gestaltung des gesamten wirtschaftlichen, kulturellen und vor allem politisch-staatlichen Lebens unserer Republik betrachtet werden muß. Damit ist jedoch die Rolle der Parteien im Sozialistischen Zivilprozeß noch nicht vollständig erfaßt. Es fehlt insbesondere das Moment der verantwortungsvollen Wahrnehmung der Rechte, die sie im Verfahren geltend machen.

Trotz ihrer richtigen Warnung davor, daß die Bürger im Verfahren nicht gegängelt und bevormundet werden dürfen, geraten die Verfasser selbst in die Gefahr, die Parteien mehr oder weniger als Objekte der ideologischen Auseinandersetzung zu betrachten, die das Gericht mit ihnen führt. Es ist zweifellos ein Verdienst der Verfasser, daß sie die Bedeutung der ideologischen Auseinandersetzung im Verfahren für die Lösung der Erziehungsaufgabe des Zivilprozesses und die Rolle der gerichtlichen Entscheidung herausarbeiten. Dabei darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß die ideologische Auseinandersetzung zwar ein sehr wichtiges, aber nicht das alleinige Wesensmerkmal der gerichtlichen Tätigkeit darstellt. Die Teilnahme der Prozeßparteien am Verfahren ist nicht schlechthin Teilnahme an einer ideologischen Auseinandersetzung, sondern zunächst einmal aktive Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts als der wesentlichsten Voraussetzung für eine fruchtbringende Auseinandersetzung. Das schließt nicht aus, daß, wie oben bereits erwähnt, alle schon zu Beginn des Verfahrens sich abzeichnenden Möglichkeiten der erzieherischen Einflußnahme vom Gericht ausgeschöpft werden, wie auch andererseits von den Verfassern mit Recht betont wird, daß die ideologische Auseinandersetzung nicht nur für die Entwicklung des Bewußtseins der Prozeßparteien, sondern auch für den eigenen Erkenntnisprozeß des Gerichts von Bedeutung ist. Dies darf aber niemals darauf hinauslaufen — was die Verfasser sicherlich nicht im Auge gehabt haben —, daß die Prozeßparteien nur als Adressaten einer vom Gericht gegen sie geführten ideologischen Auseinandersetzung am Verfahren teilnehmen mit dem Ziel, auf diese Weise zur Erhöhung der Qualität der staatlichen Leitungstätigkeit des Gerichts beizutragen. In dieser Richtung liegen die Gefahren, wenn der Gesichtspunkt der ideologischen Auseinandersetzung verabsolutiert wird.

Die ungenügende Achtung der Rolle der Prozeßparteien im Zivilverfahren zeigt sich auch in einem späteren Abschnitt über Inhalt und Aufbau des Urteils. Die Prozeßparteien müssen auch im Urteil als das in Erscheinung tretende, was sie nach sozialistischer Auffassung im Verfahren überhaupt darstellen: die unmittelbar am Prozeß beteiligten, an seinem Ausgang unmittelbar interessierten, an seinem Verlauf, insbesondere an der Verhandlung mit untereinander gleichen Rechten und Pflichten aktiv mitwirkenden Bürger oder rechtsfähigen Organisationen, die das Gericht um den Schutz ihrer Rechte und Interessen angerufen haben und vor Gericht ihre Rechte und Interessen wahrnehmen. Die zivilprozessuale Tätigkeit ist u. a. dadurch gekennzeichnet, daß das Gericht, anders als im Strafprozeß, sich zu Beginn des Verfahrens nicht auf ein bereits vorliegendes Ermittlungsergebnis stützen kann, sondern seine Ermitt-